

§ 27 Stmk. SBN Wahlberechtigung

Stmk. SBN - Satzungen der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Es wählen in gesonderten Wahlgängen:

- a) die angelobten Berg- und Naturwächter eines Ortseinsatzgebietes den Ortseinsatzleiter und dessen Stellvertreter,
- b) die Ortseinsatzleiter eines Bezirkes den Bezirksleiter und für jeden Gerichtssprengel einen Stellvertreter,
- c) der Landestag
den Landesleiter
4 Mitglieder des Landesvorstandes und
3 Rechnungsprüfer
- d) der Landesvorstand aus seiner Mitte den Landesleiterstellvertreter.

(2) Die vom Landestag gewählten 4 Mitglieder des Landesvorstandes und der Landesleiter kooptieren 3 weitere Mitglieder (§ 6 Abs.1) in den Landesvorstand.

Jeder angelobte Berg- und Naturwächter kann in die Organe der Berg- und Naturwacht gewählt werden. Die Wahlen sind unmittelbar, schriftlich und geheim durchzuführen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

In Kraft seit 25.07.1980 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at